

Coach für Medienrecht

- Journalisten • Blogger
- Fotografen
- Influencer

Christian Solmecke

- Profitipps zum Fotorecht
- Urheberrecht professionell erklärt
- Gesetz und Realität
- Abmahnung und Unterlassung
- Aus der täglichen Praxis



Coach für Medienrecht



- Journalisten
- Blogger
- Fotografen
- Influencer

Christian Solmecke



Foto • Print • Internet • Radio • TV



1. Einführung in das Thema	5
2. Was ist bei der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zu beachten? 5	
<u>2.1 Die DSGVO und das Medienprivileg</u>	5
<u>2.2 Erstellung von Personenaufnahmen</u>	10
<u>2.3 Veröffentlichung von Personenfotos</u>	12
<u>2.4 Erstellung von Sachaufnahmen</u>	30
<u>2.5 Veröffentlichung von Sachaufnahmen</u>	36
3. Was ist beim Erwerb von Bildern zu beachten?	38
4. Urheberrecht	41
<u>4.1 Urhebererschaft: Wer ist Urheber eines Fotos?</u>	41
Urheberrecht im Arbeitsverhältnis	42
Miturheber	42
Werkverbindung	44
Bearbeiterurheberrecht	45
Beweis der Urheberschaft	48
<u>4.2 Wann ist ein Foto urheberrechtlich geschützt?</u>	51
Lichtbildwerk	52
Lichtbilder	53
Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern	54
<u>4.3 Umfang des Urheberrechts</u>	54
Vervielfältigungsrecht	55
Verbreitungsrecht	57
Ausstellungsrecht	60
Weitere Verwertungsrechte	61
Urheberpersönlichkeitsrechte	61
<u>4.4 Gesetzliche Ausnahmen</u>	63
5. Urhebervertragsrecht	65
<u>5.1 Vertragsschluss</u>	65
<u>5.2 Vertragsinhalt</u>	66
<u>5.3 Rückrufsrechte</u>	67
6. Konsequenzen einer Urheberrechtsverletzung	68
<u>6.1 Unterlassungsanspruch</u>	68
<u>6.2 Beseitigungsanspruch</u>	70
<u>6.3 Schadensersatzanspruch</u>	71
Schadensberechnung nach dem entgangenen Gewinn	72
Schadensberechnung nach dem Verletzererfolg	72
Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie	73



6.4 Weitere Konsequenzen	75
Anspruch auf Vernichtung	75
Anspruch auf Überlassung.....	76
Anspruch auf Rückruf.....	76
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	77
Strafrechtliche Konsequenzen.....	78
7. Durchsetzung der Urheberrechte bei Verletzung	78
7.1 Abmahnung	79
Die Unterlassungserklärung.....	80
7.2 Einstweilige Verfügung	81
Hinterlegung einer Schutzschrift.....	82
Nachteil der Verwendung von Schutzschriften.....	82
7.3 Klageverfahren	83
8. Verhalten bei erhaltener Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung	84
8.1 Wie sieht eine Abmahnung inhaltlich aus?	84
Rechteinhaber und Rechtsverletzung	84
Unterlassungsanspruch	85
Auskunftsanspruch.....	86
Ersatzansprüche.....	86
8.2 Wer mahnt im Bereich der Fotografie ab?	87
8.3 Reaktionsmöglichkeiten	87
Keine Reaktion	88
Abgabe einer Unterlassungserklärung.....	88
Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen	89
9. Was (Foto-)blogger sonst noch beachten müssen	91
9.1 Das Verwenden fremder Werke in eigenen Beiträgen	91
9.2 Veröffentlichungen von Textberichten und Aussagen	92
9.3 Werbung	93
10. Aktuelle Rechtsprechung zum Fotorecht	95
10.1 Urteile zum sogenannten „Bilderklau“	95
10.2 Urteile zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten	98

Vorwort

Das Internet mit seinen vielen verschiedenen Medien hat sich in den letzten zwanzig Jahren kontinuierlich verändert. Facebook, Twitter jetzt „X“, Instagram, Snapchat oder TikTok sind momentan die wichtigsten Massenmedien, die Millionen weltweit nutzen.

Kaum jemand macht sich Gedanken, wie schnell man sich durch das Herunterladen und sonstiges Benutzen von Fotografien im Graubereich befindet.

Mit Rechtsanwalt Solmecke ist es uns gelungen, einen führenden Fachmann zu diesem Thema zu gewinnen. In diesem Buch bekommen Sie zahlreiche Hinweise und Tipps, die Ihnen helfen, Klarheit bei der Verwendung von Fotografien für Print- und Internetmedien zu bekommen.

Der DFJ „Deutsche Foto-Journalisten e.V.“ wurde vor genau 20 Jahren als Interessenverband für Journalisten und Fotografen gegründet. Sehr schnell fanden im DFJ aber auch Interessierte aus den vielen modernen Medienberufen einen gut beratenden Verband, der für den beruflichen Alltag viele Vorteile anbieten konnte. Diese helfen ihnen bei der täglichen Arbeit und erleichtern diese.

Der DFJ e.V. ist ein eingetragener Verein und hat eine Sonderstellung, weil Beratung und Betreuung der Mitglieder an erster Stelle stehen.

So verstehen wir auch dieses Buch von Herrn Solmecke als Informationsdienst, um zu helfen, dass Sie als Leser sich nicht eines Tages im riesigen Netz des Fotorechtes verfangen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, auch wenn viele Paragrafen im Text erwähnt werden, aber so ist es nun einmal, wenn es um Gesetzestexte geht.

Ihr DFJ Team



www.dfj-ev.de





1. Einführung in das Thema

Das Thema Fotorecht ist aktueller denn je: Im Internet gibt es unendlich viele Bilder von Personen und Sachen und noch nie war es so einfach, diese zu kopieren und auf die eigene Homepage etc. zu stellen. Doch im gleichen Zuge stellt sich die Frage: Darf ich das Foto einer Freundin auf meine Facebook-Seite einstellen? Darf ich ein Foto von dem Notebook, das ich auf einer anderen Website gefunden habe, für meine eBay-Auktion verwenden?

Die Vielzahl der Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Fotorecht stellen, sollen im Folgenden beantwortet werden.

2. Was ist bei der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zu beachten?

Bei der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern und Fotos muss der Fotograf sicherstellen, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

Personenaufnahmen

Für die rechtliche Bewertung von Aufnahmen, auf denen Menschen zu sehen sind, muss zwischen der Anfertigung und der Veröffentlichung des Bildes unterschieden werden. Regelungen zur Veröffentlichung von Fotos mit Personen finden sich in der seit 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im Kunsturhebergesetz (KUG). Im Hinblick auf die Erstellung von Personenaufnahmen gibt es kein eigenes Gesetz. Sofern hier nicht ebenfalls die DSGVO anwendbar ist, können Aufnahmen im Einzelfall aber eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen.

2.1 Die DSGVO und das Medienprivileg

Die DSGVO sichert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des Persönlichkeitsrechts eines jeden Menschen. Danach sind Menschen grundsätzlich davor geschützt, dass ihre sogenannten „personenbezogene Daten“ von Dritten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die Rückschlüsse auf eine Person zulassen. Hierzu zählen auch Fotos und Videos von Personen. Daher wäre die DSGVO eigentlich grundsätzlich für Personenaufnahmen und deren Veröffentlichung anwendbar. Das würde jedoch einige Einschränkungen mit sich bringen zum Beispiel:

→ Es bräuchte für jedes Anfertigen, Verarbeiten oder Veröffentlichenden von Fotos entweder eine Einwilligung des Betroffenen oder eine andere gesetzliche Erlaubnis nach Art. 6 DSGVO.



Was ist bei der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zu beachten?

Spruch: Grundsätzlich wäre die Verarbeitung des Fotos verboten, wenn es nicht ausnahmsweise erlaubt wäre. Eine gesetzliche Erlaubnis gäbe es zum Beispiel, wenn das Foto zur Erfüllung eines Vertrags notwendig ist. Eine andere kommt in Betracht, wenn im Rahmen einer Interessenabwägung die Rechte des Fotografen überwiegen. Man müsste sich in jedem Fall intensiver mit den Anforderungen der DSGVO auseinandersetzen.

- Einmal erteilte Einwilligungen in die Veröffentlichung von Fotos wären – anders als nach dem KUG – jederzeit widerrufbar und Fotografierte könnten jederzeit die Löschung verlangen.
- Auch wenn der Fotograf sich auf ein überwiegendes berechtigtes Interesse beruft, hätte die Person möglicherweise ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.
- Fotografen müssten Fotografierten die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Informationen mitteilen.
- Fotografierte hätten ein Auskunftsrecht, was genau mit ihren Fotos passiert.

Diese Rechte und Pflichten sind jedoch wiederum mit der journalistischen Arbeit meist nicht vereinbar. Journalisten haben unter anderem die Aufgabe, investigativ zu recherchieren und Menschen auch über Missstände zu informieren – ohne, dass diejenigen, über die berichtet wird, zuvor davon erfahren und diese Arbeit sabotieren könnten. Würden die Datenschutzrechte uneingeschränkt gelten, so könnten diejenigen, über die ein Journalist recherchiert, leicht an interne Informationen herankommen und die Presse ggf. sogar zur Löschung dieser Infos zwingen. Ein Informantenschutz wäre nicht mehr möglich. Und generell dürfte der Journalist nur unter strengen Voraussetzungen mit Fotos über Personen berichten. Die Presse muss aber gerade unabhängig arbeiten. Es besteht also ein Spannungsverhältnis zwischen dem Datenschutz und den Grundrechten der Presse.

Dieses Spannungsverhältnis wird jedoch aufgelöst durch eine sogenannte Öffnungsklausel in Art. 85 DSGVO, wonach die EU-Länder spezielle Vorschriften unter anderem für Journalisten vorsehen dürfen – genannt das „Medienprivileg“. Geregelt ist das in Deutschland in den verschiedenen Presse-, Medien- und Datenschutzgesetzen der Bundesländer sowie im Medienstaatsvertrag. Nach dem Medienprivileg müssen Medienunternehmen und Journalisten im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit (Recherche, Redaktion, Fotografie, Veröffentlichung von Berichten und Fotos, Dokumentation und Archivierung) fast kein Datenschutzrecht beachten – nur die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (zum Beispiel vor Hackern oder anderen Dritten) sind für sie relevant.



Weitere ausführliche Informationen zur DSGVO finden Sie hier: [wbs.law/dsgvo-foto](https://www.wbs.law/dsgvo-foto)





Wer kann sich auf das Medienprivileg berufen?

Die große Frage ist nun aber: Wer fällt alles unter das Medienprivileg? In jedem Fall alle Fotojournalisten, die in einer Redaktion angestellt sind. Doch was ist mit freien Fotografen, Bloggern oder gar Privatpersonen, die eine zufällig entstandene Aufnahme an die Öffentlichkeit tragen (Bürgerjournalisten)? Diese Frage ist leider weiterhin umstritten und es fehlt an einer höchstrichterlichen Klärung in Deutschland.

Teilweise sah man in den Regelungen der einzelnen Bundesländer im Jahr 2018 Unterschiede, sodass nicht festangestellte Journalisten hier mit unterschiedlichen Bedingungen zu tun hätten: So wurde vertreten, dass die Landesgesetze NRW, Hessen, Thüringen, Saarland, Bayern, Hamburg und Brandenburg auch für freie Journalisten gälten. Besonders Bayern wird als sehr offen hervorgehoben. Eingeschränkt durch eine Einzelfallprüfung solle das Medienprivileg gelten in Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Zunächst schien es, als sei die Lage in Niedersachsen besonders riskant, weil immer der Auftrag einer Redaktion notwendig sei. Die Landesregierung relativierte dies allerdings später in einer Pressemitteilung und sprach davon, dass sich jeder auf das Medienprivileg berufen könne, der eine verstetigte und professionelle Arbeitsstruktur aufweist. Auch nebenberufliche Blogger könnten dazu zählen, Hobbyblogger jedoch nicht.

Tatsächlich aber geben zumindest die Wortlaute der Landesgesetze eine solch differenzierende Sichtweise nicht direkt her. Vielmehr ähneln sich die Gesetze und weichen nur im Detail ab. Bis auf das Saarland sprechen die Gesetze mittlerweile nur noch von einer Ausnahme zu „journalistischen Zwecken“ und nutzen nicht mehr den engeren, früheren Begriff „journalistisch-redaktionell“. Darüber hinaus ist meist von „Unternehmen bzw. Hilfsunternehmen der Presse“ die Rede. Hierzu ist aber weiterhin umstritten, ob darunter auch Freelancer oder nebenberufliche Blogger gefasst werden können.

Wir sind hier – im Einklang mit der herrschenden Meinung unter Juristen – der Ansicht, dass es unabhängig vom Wortlaut der jeweiligen Landesgesetze weder auf die Form der Tätigkeit (also freie Mitarbeit oder Festanstellung) noch auf die Form des Mediums (professionelle Tageszeitung, TV-Nachrichten oder journalistischer Blog bzw. YouTube-Kanal) ankommen kann. Entscheidend für die Anwendbarkeit des Medienprivilegs darf lediglich sein, ob das Foto bzw. der Beitrag im konkreten Fall zu journalistischen Zwecken verwendet wird. Auch ein Foto, das ursprünglich nicht zu journalistischen Zwecken angefertigt wurde, fällt nach unserer Ansicht unter das Medienprivileg, sobald es als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung genutzt werden soll. Auch wer als freier Journalist unangefordert Fotos bzw. Artikel anbietet, wird bereits bei der Recherche, der Herstellung oder dem Einsenden der Inhalte geschützt. Bei einem Blog kann es darüber hinaus auch darauf ankommen, dass mehr oder weniger häufig mit minimaler Nachhaltigkeit Artikel zu meinungsbildenden Themen veröffentlicht werden.

DFJ

Foto • Print • Internet • Radio • TV

www.dfj-ev.de



- Was ist bei der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zu beachten?
- Was ist beim Erwerb von Bildern zu beachten?
- Urheberrecht
- Urhebervertragsrecht
- Konsequenzen einer Urheberrechtsverletzung
- Durchsetzung der Urheberrechte bei Verletzung
- Verhalten bei erhaltener Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung
- Was (Foto-)blogger sonst noch beachten müssen
- Aktuelle Rechtsprechung zum Fotorecht

ISBN 978-3-948309-12-1



9 783948 309121

€ 12,80